

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 134/68

B E S C H L U S S

in der Entschuldigungssache

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, T[redacted]straße ●.

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Ignacy Z [redacted],
B[redacted], ●, rue de la B[redacted],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [redacted], [redacted],
[redacted], Dr. [redacted] und
[redacted], K[redacted] -

176

- 1 -

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Horn, Dr. Tressner und Henkel

in der Sitzung vom 25. März 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen, weil dieses nicht berechtigt gewesen sei, durch den Änderungsbescheid vom 25. Oktober 1966 den Hundertsatz der Gesundheitsschadensrente des Klägers vom 1. September 1965 ab von 60 auf 55 herabzusetzen.

Das beklagte Land hat die Rente des Klägers auf Grund der 7. ÄnderungsVO zur 2. DV-BEG durch formularmäßigen Bescheid vom 10. Oktober 1966 unter Berücksichtigung der linearen Rentenerhöhungen neu festgesetzt. Dieser Bescheid enthielt einen Leistungsvorbehalt für den Fall, daß die Neuberechnung des Hundertsatzes gemäß § 15 a der 2. DV-BEG zu einer Minderung der Rente ab 1. September 1965 führt. Wie der Bundesgerichtshof in der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung IX ZB 323/68 vom 12. November 1968 ausführlich dargelegt hat, kann ein Leistungsvorbehalt gemäß § 177 a BEG nicht auf bereits vorhandene, von der entschä-

176

- 3 -

dingungsbehörde aber noch nicht aufgekärte Umstände gestützt worden. Bei Erlass des Änderungsbescheides vom 10. Oktober 1966 war die 2. DV-BKG in der Fassung der 7. ÄnderungsVO bereits verkündet. Somit waren für die nachträgliche Festsetzung des Hundertsatzes von 55 keine tatsächlichen und rechtlichen Umstände maßgebend, deren Eintritt noch angewiesen war. Der Leistungsvorbehalt war daher unsulässig und unwirksam. Da durch den Bescheid vom 10. Oktober 1966 das Recht der Behörde, die Rente auf Grund der 7. ÄnderungsVO neu festzusetzen, verbraucht war, konnte diese den Bescheid nachträglich nicht mehr zum Nachteil der Kläger abändern.

Die Berufung des beklagten Landes ist somit zu Recht zurückgewiesen worden. Da auch im Übrigen die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen, hat die sofortige Beschwerde keinen Erfolg.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

